



7. Juni 1999

BD/Rechtsabteilung	
E	10. Juni 1999
Nr.	

Gemeinderat
8733 Eschenbach

VII 54 Eschenbach: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- Baulinienplan Waldabstand Ermenswil;
- Baulinienplan Waldabstand Rössliweg-West;
- Baulinienplan Waldabstand Diemberg;

Die Pläne sehen vor, den Waldabstand teilweise auf 10m, teilweise auf 15m festzulegen. Die Erlasse haben eine sehr lange Vorgeschichte. Im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens wurden sie geändert. Zudem änderte sich im Laufe des Verfahrens auch die Rechtslage (III. NGzBauG; Änderung des ordentlichen Waldabstandsmasses von 25m auf 15m; Erweiterung der baulichen Möglichkeiten für baurechtswidrige Bauten und Anlagen.

Insgesamt ergibt die Prüfung, dass die Pläne in Berücksichtigung der geänderten Rechtslage, der örtlichen Verhältnisse (bereits mit geringeren Abständen überbaut) und von Art. 3 Abs. 2 zweiter Satz BauG genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'200.-- (Fr. 400.-- je Erlass).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes

Dr. P. Flaad

Beilagen:

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung
- Planungsamt